

Vorsitzender

Thomas Roth
Hinterstöpel 37
57319 Bad Berleburg

02751 – 959084
t.roth@sk-wittgenstein.info

Geschäftsführer

Luise Kaiser
Im Streitplatz 7
57339 Erndtebrück

02753 – 509558
l.kaiser@sk-wittgenstein.info

Sportleiter

Jan Sacher
An der Viehtrift 4
57319 Bad Berleburg

02751 - 445115
j.sacher@sk-wittgenstein.info

Jugendleiter

Hartmut Zissel
An der Lindenstraße 24
57319 Bad Berleburg

02751 – 2692
h.zissel@sk-wittgenstein.info

Homepage

www.sk-wittgenstein.info

Information zur Klassifizierung gem. Teil 10 der Sportordnung / übergreifend Teil 9 (Auflage)

Liebe Schützinnen und Schützen,

wie den meisten bereits bekannt sein sollte, ist in den letzten Jahren der Teil 10 der Sportordnung entstanden für Menschen mit einer körperlichen Behinderung. Diese Wettbewerbe wurden vom DBS an den DSB übergeben. Auch wenn viele Sachen zurzeit noch in der Entwicklung stehen und sich dadurch jährlich ändern können, bleiben die folgenden Punkte nach aktuellem Stand bestehen.

Für die Teilnahme an den deutschen Meisterschaften im Sportjahr 2016 ist zwingend eine anerkannte Klassifizierung notwendig, inkl. dem dazugehörigen Hilfsmittelausweis. Für die Teilnahme an den Landesmeisterschaften wird noch im Sportjahr 2016 darauf verzichtet, ab dem Sportjahr 2017 soll dies auch an dieser Stelle verpflichtend sein.

Ab dem Sportjahr 2017 sollen auch nach aktuellem Stand die bisherigen Eintragungen in den Sportpässen wegfallen, also ungültig gemacht werden. Neueintragungen gibt es nur auf Basis einer amtlichen Klassifizierung. Dies betrifft auch Schützen nach Teil 9 (Auflageschießen), die nicht 72 Jahre und älter sind. Die Schützen der Klasse Senioren C dürfen weiterhin den Hocker als erlaubtes Hilfsmittel benutzen, alle anderen Klassen in diesem Bereich bedürfen einer Neueintragung und dem damit verbundenen Hilfsmittelausweis. Andere Hilfsmittel (z.B. Betreuer, Ladehilfen usw.) müssen immer beantragt werden, egal welche Altersklasse. Die bisherige Aussage, dass die Jacken im Auflagebereich für sitzende Schützen gekürzt werden müssen ist falsch; dies ist nur für Wettbewerbe nach Teil 10 erforderlich. Die sitzenden Schützen nach Teil 9 dürfen nur nicht auf der Jacke sitzen. Die Jacke muss also unten entsprechend geöffnet sein, damit diese frei über den Stuhl hängen kann.

Prinzipiell werden die Klassifizierungen zwischen AB (national) und SH (international) unterschieden. Wer also internationale Wettkämpfe schießt, muss zwingend nach SH klassifiziert sein. Für Wettkämpfe innerhalb Deutschland reicht AB aus.

Nach bisherigen Stand können betroffene Schützen in gewissen Disziplinen entscheiden, ob Sie nach Teil 10 oder nach Teil 1 bzw. 2 schießen wollen. Die Schützen dürfen dann aber nur an **EINEM** Wettbewerb teilnehmen. Die



Entscheidung muss zum Anfang der Saison (in der Regel die Vereinsmeisterschaften) **pro Disziplin** getroffen werden. Eine Wahlmöglichkeit haben allgemein nur Schützen nach SH1/AB1. Eine Klasseninformation folgt weiter unten.

Abschließend sei noch erwähnt, dass es lt. Info des WSB in NRW nur 2-3 anerkannte Zertifizierer gibt. Eine Untersuchung im Rahmen der Klassifizierung kann je nach Fall bis zu 2 Stunden dauern. Die Entscheidung, ob eine Untersuchung nötig ist, entscheidet der vom DSB zugelassene Klassifizierer.

ACHTUNG: es muss immer eine min. 20% Einschränkung vorliegen, die anhand von amtlichen Dokumenten (Gleichstellungsnachweiß, Anerkennungsnachweiß, Behindertenausweis) zu belegen ist.

Verfahren zur Beantragung von Klassifizierungen (Sportordnung (2016) Teil 10 auf Seite 1)

- Formloser Antrag über den Verein erstellen, inkl. amtlichen Nachweis des Einschränkungsgrades (min.20%), ärztlichen Bescheinigungen oder sonstigen „Beweisunterlagen“.
Um die Sache etwas zu vereinfachen, haben wir ein Formblatt entwickelt, um alle notwendigen Informationen weitergeben zu können. Das Formblatt ist angefügt und kann auch über unsere Homepage www.sk-wittgenstein.info heruntergeladen werden.
- Der Antrag wird an den Kreis eingereicht – Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit.
- In gewissen Abständen senden wir dann die Anträge an den WSB (Sammelbrief)
- Der WSB kümmert sich um die Klassifizierung und reicht die Unterlagen an einen anerkannten Klassifizierer weiter. Ihr braucht euch also nicht selbst um die Suche bekümmern!
- Der Klassifizierer macht bei Bedarf einen Vorschlag für einen Untersuchungstermin. Nach der Untersuchung wird ein Hilfsmittelausweis erstellt und dem Schützen zugesendet – der Landesverband trägt das Hilfsmittel in den Sportpass ein. Der Hilfsmittelausweis ist vom Schützen zu jeder schießsportlichen Veranstaltung mitzuführen.

Grobe Übersicht über die Wettkampfklassen gem. Teil 10

| | | |
|-----------|---|-------------------|
| SH1 / AB1 | Schützen können die Waffe frei im Anschlag halten | Ohne Auflagehilfe |
| SH2 / AB2 | Schützen benötigen eine Auflagehilfe | Mit Auflagehilfe |
| SH3 | Blinde / stark Sehbehinderte | Ohne Auflagehilfe |
| AB3 | Blinde / stark Sehbehinderte | Mit Auflagehilfe |

Prinzipiell sei gesagt, Teil 10 hat keinen Einfluss auf das AufLAGESchießen oder andere Disziplinen, die nicht im Teil 10 der Sportordnung erwähnt werden. Ausgenommen ist die Regelung zu den Hilfsmitteln. Für Schützen die nach Teil 1 (Gewehr) oder 2 (Pistole) schießen, besteht (je nach Einstufung) die Wahl zwischen den bisherigen Wettbewerben und den Wettbewerben nach Teil 10. Wer nach Teil 9 (Auflage) schießen möchte, kann dies gerne in Zukunft weiter betreiben, muss sich aber das Hilfsmittel erneut eintragen lassen für das Sportjahr 2017.

Ich hoffe ein wenig Klarheit geschaffen zu haben. Alle Informationen sind Stand April 2016; Änderungen und Fehler bei diesem komplexen Thema vorbehalten.

Pascher

